



Satzung der
Freiwilligen Feuerwehr
Niedertraubling e. V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Niedertraubling e. V.“
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 93083 Niedertraubling, Schloßstraße 19a, Gemeinde Obertraubling.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Niedertraubling insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 2. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 3. Fördernde Mitglieder,
 4. Ehrenmitglieder.
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter.
- (3) Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten, oder das gesetzliche Höchstalter gemäß dem BayFwG erreicht haben, oder aus gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
- (5) Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das im BayFwG geforderte Mindestalter vollendet hat.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. Mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor er Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschussbeschluss als nicht erlassen.

§6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
Die Höhe und Fälligkeit der einzelnen Jahresbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (2) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder) und ehemals Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder) sowie fördernde Mitglieder zahlen den gleichen Jahresbeitrag.

- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand, Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern.

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem 1. Kommandanten
6. den stellvertretenden Kommandanten

(Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie dem Verein angehören. Gewählt nach Art. 8 BayFwG)

- (3) Die unter Nummer 1 bis 4 genannten Gesamtvorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der 1. Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die unter Nummer 5 und 6 genannten Gesamtvorstandsmitglieder gehören dem Gesamtvorstand während der Dauer ihrer Amtszeit an.
- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Gesamtvorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Abberufung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Gesamtvorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben, wenn zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen. Die Gesamtvorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§9

Zuständigkeit des Vorstands, Gesamtvorstands

- (1) Der Vorstand und der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung (durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden)
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 7. Beschlussfassung über Ehrungen
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB).
- (3) Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungs-mehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.

§10

Sitzung des Vorstands und des Gesamtvorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes sind deren Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Über die Sitzung des Gesamtvorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Gesamtvorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§11

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Sie ist vom Kassenwart zu unterschreiben und vom Vorstand gegenzuzeichnen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 6 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Gesamtvorsands.
 2. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge (auf Vorschlag der Gesamtvorstandschafft)
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschussbeschluss des Vorstands.
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch Aushang in der Aushängetafel der Gemeinde Obertraubling – Ortsteil Niedertraubling, bekannt gegeben.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Dis gilt nicht für Wahlen, Satzungsänderungen und Vorstandsänderungen.

§13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt, mit Ausnahme der Wahl des 1. Vorsitzenden, siehe § 8 (3). Die Abstimmung ist jedoch geheim durchzuführen, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden/Versammlungsleiter und vom Schriftführer u unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§14

Ehrungen

- (1) An Personen, die sich im Verein oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann:
 1. Eine besondere Auszeichnung des Vereins,
 2. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereinsverliehen werden.

§15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Vereinsversammlung teilnehmen und mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb sechs Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Obertraubling, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§16 Inkrafttretung

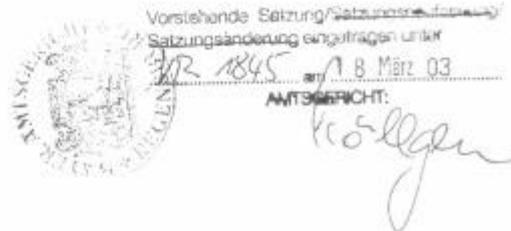
Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde beschlossen am: 03.12.2002

Dies ist eine Abschrift der Originalsatzung, die nur in einem nicht bearbeitbaren Format vorliegt.

Das Original liegt bei.

Herbert Rame
Thomas R.
Heinrich
Ed. J.
Matthias
Julius
Andreas



Anhang zur Satzung

Eintragung ins Vereinsregister

Folgende Personen haben die Vereinssatzung unterschrieben:
In der Reihenfolge der Unterschriften

- Herbert Bauer 1. Vorsitzender
- Hans Blaimer 2. Vorsitzender
- Anton Steinbach Schriftführer
- Georg Wild Kassier
- Matthias Bauer 1. Kommandant
- Walter Gruber 2. Kommandant
- Andreas Artinger 3. Kommandant

Vereinsregister des Amtsgerichts		Nummer des Vereins: VR 1845	
a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
2	3	4	5
a) Freiwillige Feuerwehr Niedertraubling e.V. b) Niedertraubling	a) Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vereins. b) 1. Vorsitzender: Herbert Bauer, geb. 14.07.1938 Niedertraubling ✓ 2. Vorsitzender: Hans Blaimer, geb. 04.05.1959 Niedertraubling ✓ Schriftführer: Anton Steinbach, geb. 30.01.1952 Niedertraubling ✓ Kassier: Georg Wild, geb. 30.03.1960 Niedertraubling ✓	a) Eingetragener Verein b) Satzung wurde am 03.12.2000 erstellt.	a) 18. März 2002 <i>Köllgen</i> b) Satzung Bl. 6-16
H. Notar Dr. Peter - Fiedl - URB: 2409 S / 2002		Dr. Sauer, Dr. Traubhammer Notare 21. März 2002 Eingetragen am	

1. Anhang zur Vereinssatzung Interne Beschlüsse

1. Geschenkkorb
Ab dem 70. Geburtstag und alle weiteren 5 Jahre erhalten die passiven Mitglieder einen Geschenkkorb.
(Beschluss bei der Versammlung am 17.04.1979)

2. Neue Mitglieder
Neue Mitglieder, die noch keiner anderen Feuerwehr angehörten und im Alter ab 45 - 50 Jahre sind, bezahlen 5 Jahresbeiträge als Beitrittsgebühr. Bei einem Alter über 50 Jahren beschließt die Vorstandschaft den Beitrittsbetrag. Frauen können dem Verein beitreten.
(Beschluss bei der Versammlung am 20.07.1979)

3. Beerdigungen
Bei Beerdigung von verstorbenen aktiven und passiven Kameraden/Kameradinnen wird, wie bereits praktiziert verfahren: (Tradition seit Jahrzehnten) Vereinsbeteiligung mit Fahne. Kranzspende mit Kranzniederlegung und stellen einer Musikkapelle. Bei Beerdigung von fördernden Mitgliedern ohne Musik.
(Beschluss bei der Versammlung am 20.07.1979)

4. Uniform
Bei der Beschaffung einer Uniform (Jacke) gibt es von der Gemeinde einen Zuschuss von 40 %. Die Ärmelabzeichen spendete die Feuerwehr.
(Bei der Versammlung am 15.11.1980 und am 5.11.1982 bestätigt.)

5. Uniform für Jugendliche
Unkostenbeitrag für Uniform bei Jugendlichen von 14 - 18 Jahren durch den Verein von 25,- €.
(Beschluss bei der Versammlung am 05.01.1988)

6. Neuaufnahmen
Neuaufnahmen von außerhalb des Ortsbereichs wohnenden Interessenten entscheidet die Vorstandschaft.
(Beschluss bei der Ausschusssitzung der Vorstandschaft am 04.07.1984)

Bestätigung und Modifizierung der Beschlüsse bei der außerordentlichen Versammlung am 3.12.2002

Niedertraubling, den 3.12.2002

Herbert Bauer, 1. Vorsitzender

2. Anhang zur Vereinssatzung Interne Beschlüsse

Aufgrund der langjährigen Erkenntnisse und bei den Ehrungen für den aktiven Feuerwehrdienst und anlässlich unseres 125-jährigen Gründungsfestes im Jahre 2003 sowie verschiedener Besprechungen der Vorstandschaft und der Vereinsversammlung vom 20.03.2004 (Jahreshauptversammlung) hat die Vorstandschaft in der **Sitzung vom 18.05.2004** eine weitreichende Entscheidung entsprechend der gesetzl. Bestimmungen (Allgemeine gesetzliche Grundlagen und Satzung der FF Niedertraubling e.V. § 3 Mitglieder) getroffen und folgendes beschlossen:

1. Neuaufnahmen

Ab 01.01.2004 wird bei der Neuaufnahme (Aufnahmeantrag) in den Feuerwehr-Verein grundsätzlich unterschieden., ob der Beitritt als aktives oder förderndes Mitglied erklärt wird.

Die passive Mitgliedschaft ergibt sich gemäß der Satzung.

(Punkt 2 und Punkt 6 des 1. Satzungsanhanges bleiben unberührt.)

2. Bestandwahrung

Die Rechte der Kameraden/innen, die vor dem 31.12.2003 Vereinsmitglied waren bleiben von dieser Neuregelung unberührt.

3. Neuregelung bei Beerdigungen

Beim Tod eines aktiven oder passiven Vereinsmitgliedes nimmt der Verein mit seinen Mitgliedern, einer Fahnenabordnung und einer Musikbegleitung an der Beisetzung teil. Beim Nachruf wird ein Blumengebinde am Grab niedergelegt.

Beim Tod eines fördernden Vereinsmitglieds nimmt eine Fahnenabordnung teil und ein Blumengebinde wird gestellt.

(Punkt 3 des 1. Satzungsanhangs wird ungültig.)

Niedertraubling, den 18.05.2004

Herbert Bauer, 1. Vorsitzender

3. Anhang zur Vereinssatzung Neuregelung der gemeindlichen Zuschüsse

Bei der von der Gemeinde Obertraubling am 23.11.2004 einberufenen Arbeitsgruppenbesprechung mit Vertretern der örtlichen Feuerwehren wurde beschlossen, dass die bislang für verschiedene Anlässe gewährten Zuschüsse pauschaliert werden. Der gemeindliche Finanzausschuss hat in der Sitzung vom 14.02.2005 der neuen Regelung zugestimmt.

Die Pauschalregelung für die Zuschüsse tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

1. Vereinszuschuss

Als jährlicher Vereinszuschuss wird ein Betrag von 600,- EUR festgelegt. (Auszahlung Ende Juli).

Der Pauschalbetrag beinhaltet die Zuschüsse für Leistungsprüfungen, den Beitrag zum Feuerwehrverband und die Entschädigung der Gerätewarte.

2. Bekleidungszuschuss

Der Bekleidungszuschuss (Uniform) für Erwachsene wird nicht mehr gewährt. Die Ärmelabzeichen spendet weiterhin die Feuerwehr.

(Punkt 4 des 1. Satzungsanhanges wird somit ungültig.)

Die einmalige Erstausrüstung der Jugendlichen mit Uniformjacken wird weiterhin bezuschusst. (Punkt 5 des 1. Satzungsanhanges bleibt unberührt.)

Niedertraubling, den 15.02.2005

Walter Gruber, 1. Kommandant

Herbert Bauer, 1. Vorsitzender

4. Anhang zur Vereinssatzung Interne Beschlüsse

Die Vorstands - Ausschusssitzung vom 14.03.2008 hat beschlossen bei der Jahresversammlung am 22.03.2008 zwei Beisitzer in den Gesamtvorstand zu wählen.

Die Beisitzer unterstützen den Gesamtvorstand insbesondere bei den Ausschusssitzungen.

Der Beisitzer hat hierbei ein volles Stimmrecht.

Gewählt werden die Beisitzer in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Niedertraubling, den 14.03.2008

Herbert Bauer, 1. Vorsitzender